

GR_GERICHTE ZK1 2022 114 vom 15. August 2022

GR Gerichte, 2022-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2022_114

FR: GR_GERICHTE ZK1 2022 114 du 15 août 2022

IT: GR_GERICHTE ZK1 2022 114 del 15 agosto 2022

Regeste

vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts | Berufung ZGB Sachenrecht

Erwägungen

E. 3

/ 8 1. Der angefochtene Entscheid ist ein erstinstanzlicher Entscheid über vor- sorgliche Massnahmen, der grundsätzlich mit Berufung anfechtbar ist (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Pfandsomme des streitigen Bauhandwerkerpfandrechts beträgt total CHF 277'009.66. Damit ist der für die Berufung erforderliche Streitwert offensichtlich gegeben. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Berufung einzutreten. 2. Mit Berufung kann unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Das Berufungsverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass bereits eine richterliche Beurteilung des Streits vorliegt. Wer den erstinstanzlichen Entscheid mit Berufung anfechtet, hat deshalb anhand der erstinstanzlich festgestellten Tatsachen oder der daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse aufzuzeigen, inwiefern sich die Überlegungen der ersten Instanz nicht aufrecht erhalten lassen. Die Berufungsinstanz ist nicht gehalten, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in der Berufungsbegründung von sich aus in jede Richtung hin auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung des Rechtsmittels ermöglichen könnten. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränkt sie sich vielmehr darauf, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das erstinstanzliche Urteil erheben. Inhaltlich ist die Rechtsmittelinstanz dabei weder an die Argumente, welche die Parteien zur Begründung ihrer Beanstandungen vorbringen, noch an die Erwägungen der ersten Instanz gebunden; sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO) und verfügt über freie Kognition in Tatfragen, weshalb sie die Berufung auch mit einer anderen Argumentation gutheissen oder diese mit einer von der Argumentation der ersten Instanz abweichenden Begründung abweisen kann. Die vorgebrachten Beanstandungen geben zwar das Prüfprogramm vor, binden die Rechtsmittelinstanz aber nicht an die Argumente, mit denen diese begründet werden (BGE 147 III 176 E. 4.2.1 m.w.H.).

E. 3.1

Damit die Parteien ihrer Begründungspflicht im Rechtsmittelverfahren nachkommen können, ist vorausgesetzt, dass sie den Entscheid, den die Erstinstanz gefällt hat, verstehen und kritisieren können. Ein Gericht hat seinen Entscheid daher zu begründen (Art. 238 lit. g ZPO). Die Pflicht ist Ausdruck des rechtlichen Gehörs, auf das die Parteien Anspruch

haben (Art. 53 ZPO; Art. 29 Abs. 2 BV). Dabei wird nicht verlangt, dass das Gericht sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt.

E. 3.2

Die Entscheidungsbegründung dient nicht nur den Parteien, sondern auch der Rechtsmittelinstanz, welche die im Rechtsmittel erhobenen Rügen auf ihre Begründetheit überprüfen können muss. Der erstinstanzliche Entscheid muss daher auch so abgefasst sein, dass die Rechtsmittelinstanz verstehen kann, von welchen Gründen sich die Erstinstanz hat leiten lassen. Das Bundesrecht kennt dazu eine ausdrückliche Vorschrift: Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, müssen einer Reihe von inhaltlichen Minimalanforderungen genügen. Unter anderem hat die Vorinstanz klar festzuhalten, von welchem Sachverhalt sie ausgegangen ist und welche rechtlichen Überlegungen sie angestellt hat, insbesondere sind die angewendeten Gesetzesbestimmungen zu nennen (Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG). Genügt ein Entscheid diesen Anforderungen nicht, so kann das Bundesgericht ihn an die Vorinstanz zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben (Art. 112 Abs. 3 BGG). Hingegen steht es ihm nicht zu, sich an die Stelle der Vorinstanz zu setzen, die ihrer Aufgabe nicht nachgekommen ist. Das Bundesgericht prüft die verfahrensrechtlichen Folgen von Art. 112 Abs. 3 BGG von Amtes wegen. Es wird somit unabhängig von einem Antrag einer Prozesspartei tätig, denn nur so kann es seine Aufgabe wahrnehmen (BGE 141 IV 244 E. 1.2.1; 138 IV 81 E. 2.2). Diese Grundsätze dürften von der Sache her auch im kantonalen Rechtsmittelverfahren gelten, weil sonst – wie erwähnt – die Rechtsmittelinstanz gar nicht in der Lage ist, ihre Kontrollfunktion zu erfüllen (OGer ZH LB190052 v. 14.9.2020 E. 3.1).

E. 3.3

Auch Entscheide im summarischen Verfahren müssen begründet werden (Art. 219 i.V.m. Art. 238 lit. g ZPO). Da die erforderliche Begründungsdichte jeweils von den konkreten Umständen abhängt, mag es zwar sein, dass die Begründung eines Entscheids im summarischen Verfahren tendenziell kürzer ausfällt als im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren. Doch gilt auch im summarischen Verfahren der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 53 ZPO; Art. 29 Abs. 2 BV). Entscheide im summarischen Verfahren unterliegen zudem ebenfalls der Berufung oder der Beschwerde, was wiederum voraussetzt, dass der Entscheid verstanden, angefochten und überprüft werden kann. Auch in einem Entscheid des summarischen

E. 4

/ 8 Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss jedoch so abgefasst sein, dass sich die Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (statt vieler BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 4.1

Der angefochtene Entscheid (act. B.1) erging im summarischen Verfahren. Er ist im so genannten "Dass-Stil" verfasst und enthält insgesamt acht Seiten, wovon – ohne Rubrum und Entscheiddispositiv – vier Seiten formell auf die Begründung entfallen. In diesem Teil liest man zunächst eine Zusammenfassung der von den Parteien eingereichten Eingaben (24

Dass-Erwägungen), wobei der Einwand der Berufungsklägerin besonders erwähnt wird, wonach die Wohnungen bereits am 21. Januar 2020 bzw. am 10. Dezember 2020 übergeben worden seien und damit die Viermonatefrist für die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts nicht eingehalten worden sei. Im Anschluss werden Art. 837 und Art. 839 ZGB sowie dazu ergangene Bundesgerichtsurteile ausgeführt (5 Dass-Erwägungen), ehe nochmals der Standpunkt der Beschwerdegegnerin wiedergegeben wird (4 Dass- Erwägungen) und ohne nähere Spezifikation die von ihr eingereichten Urkunden aufgelistet werden ("Grundbuchauszüge, Werkvertrag, Arbeitsrapporte, Rechnun- gen sowie E-Mails und Briefe"; 1 Dass-Erwägung). Anschliessend folgt die eigent- liche Würdigung des zur Beurteilung stehenden Falls (4 Dass-Erwägungen), und zwar mit folgendem Wortlaut: "- dass die Sachverhaltsdarstellung der Gesuchstellerin aufgrund der von ihr eingereichten Beweise glaubhaft erscheint; - dass gemäss der von der Gesuchstellerin glaubhaft vorgebrachten Sach- verhaltsdarstellung die materiellen Voraussetzungen für eine provisorische Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts im Sinne von Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 839 Abs. 2 ZGB als erfüllt zu betrachten sind; - dass die von der Gesuchgegnerin vorgebrachten Einwände die Glaubhaf- tigkeit des Anspruchs der Gesuchstellerin nicht in Zweifel zu ziehen ver- mag; - demzufolge die superprovisorisch vorgemerkten Bauhandwerkerpfand- rechte provisorisch zu bestätigen sind;" Darauf folgen abschliessend noch ein Verweis auf die anzusetzende Klagefrist, Ausführungen zu den Prozesskosten sowie der Hinweis auf das einschlägige Rechtsmittel (4 Dass-Erwägungen).

E. 4.2

Der angefochtene Entscheid räumt demnach relativ viel Platz der Wieder- gabe der Parteistandpunkte und der allgemeinen rechtlichen Grundlagen ein, während auf die Würdigung des konkreten Falls – den Kern eines jeden Gerichts- urteils – nur kurz eingegangen wird. Inhaltlich geht die Würdigung dabei nicht über

E. 5

/ 8 schen Verfahrens muss das Gericht daher in den wesentlichen Punkten wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen es sich hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Erlässt es den Entscheid bewusst ohne Begrün- dung, was in erster Instanz erlaubt ist, so muss es diese Begründung nachliefern, sofern eine Partei dies verlangt (Art. 239 ZPO).

E. 6

Das Gericht kann Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veran- lasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Die Parteien tragen für die mangelnde Begründung des angefochtenen Entscheids keine Verantwortung, weshalb die Gerichtskosten von CHF 800.00 (vgl. Art. 9 i.V.m. Art. 13 VGZ [BR 320.210]) auf die Staatskasse zu nehmen sind. Bei dieser Sachlage ist der anwaltlich vertretenen Berufungsklägerin zudem zulasten der Staatskasse eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 107 Abs. 2 ZPO spricht zwar nur von Gerichtskosten, gilt aber analog auch für die Parteientschädigung; vgl. BGE 138 III 471 E. 7; KGer GR ZK2 21 30 v. 30.9.2021 E. 7.2). Diese ist aus-

E. 7

Da sich die Berufung nach dem Gesagten als offensichtlich begründet er- weist, ergeht der vorliegende Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 GOG).

E. 8

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.